



Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf

Jahrgang 2024, Ausgabe Nr. 5

Bereitgestellt in Bad Nenndorf am 03.05.2024

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf	34
37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stadt Bad Nenndorf, Ausrichtung Landesgartenschau 2026)	34
▪ Feststellungsbeschluss	
B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf	37
--	
C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste	37
--	
D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst	37
--	
E Bekanntmachungen der Gemeinde Sutfeld	37
--	
F Sonstige Bekanntmachungen	37
--	

A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf

37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stadt Bad Nenndorf, Ausrichtung Landesgartenschau 2026)

▪ Feststellungsbeschluss

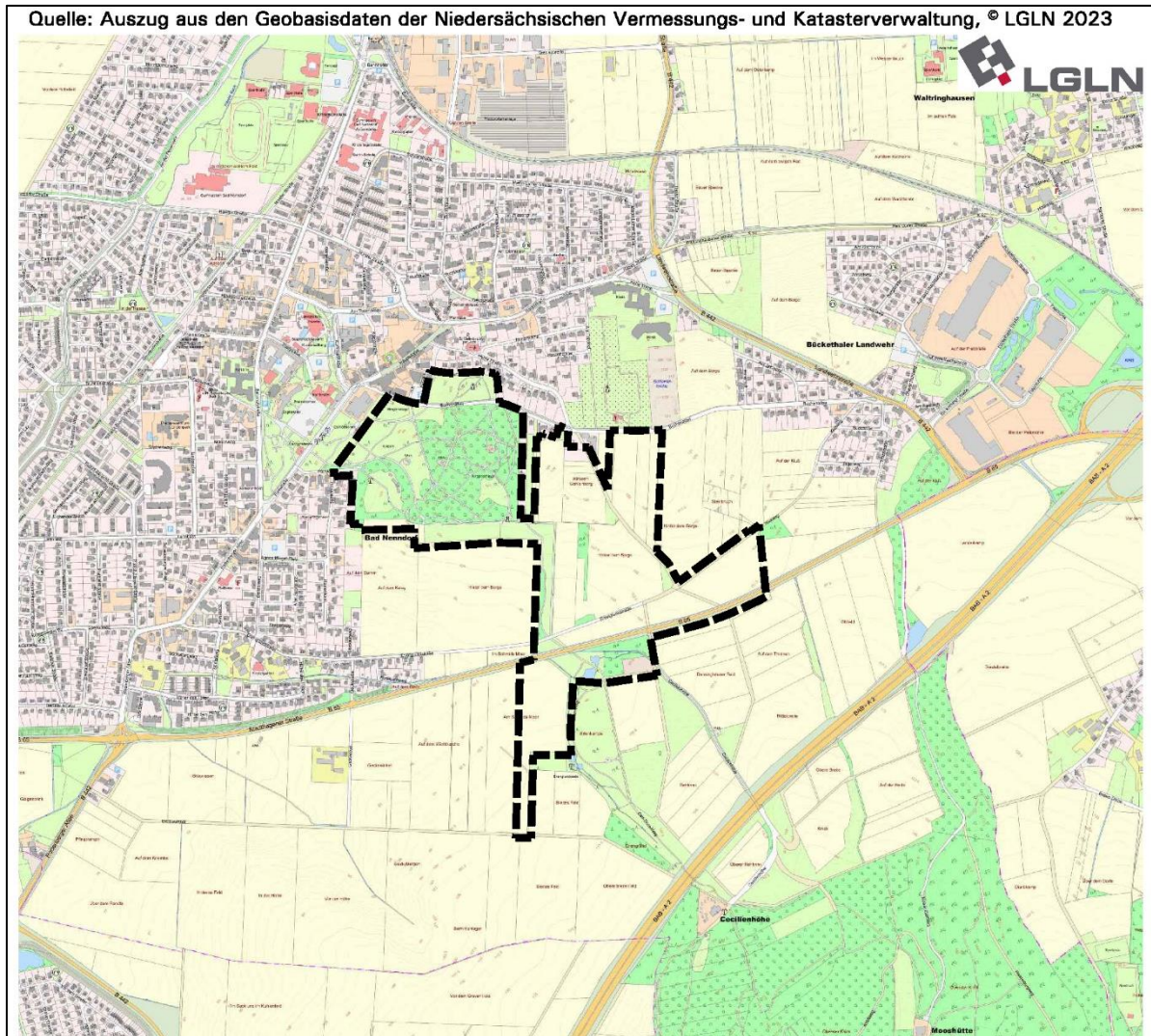
Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Nenndorf hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die 37. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung und Umweltbericht in seiner Sitzung am 14.12.2023 festgestellt und beschlossen.

Die Genehmigung ist dem Landkreis Schaumburg als höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 23.02.2024 vorgelegt worden. Die Genehmigung gilt gemäß § 6 Abs. 4 BauGB als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist von einem Monat unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Eine Ablehnung ist nicht erfolgt. Die Genehmigungsfiktion für die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nenndorf ist am 05.03.2024 eingetreten.

Somit wird die Erteilung der Genehmigung hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bad Nenndorf wirksam.

Der Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 44,7 ha liegt in der Gemarkung Bad Nenndorf, Flur 6, 16 und 23 und umfasst den Kurpark, die Erweiterungsflächen der Landesgartenschau 2026 im Südosten bis zur B 65 und Flächen im Bereich Erlengrund südlich der B 65. Der genaue Geltungsbereich geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs.1 BauGB und dem Ergebnis der Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen im Fachbereich 3 Bauen, Umwelt und Klima der Samtgemeinde Nenndorf, Dienststelle: Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung

montags bis donnerstags 09.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 05723 / 704-0

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet auf der Seite der Samtgemeinde Nenndorf unter dem Link: <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/> veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Nenndorf, 03.05.2024

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister

i.V. Andre Lutz

B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf

--

C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste

--

D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst

--

E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld

--

F Sonstige Bekanntmachungen

--

Herausgeber:

Samtgemeinde Nenndorf - Der Samtgemeindebürgermeister
Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf

Tel.: 05723 / 704 – 0, E-Mail: amtsblatt@nenndorf.de

Das elektronische Amtsblatt erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats.
Der Redaktionsschluss ist jeweils 5 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin.